

## Konformitätsbewertungsprogramm

### Nachverfolgung der Versionen

Version	Kommentar	Stand
1.0	Einführung von Versionsnummern, Überarbeitung bzw. Erweiterung, um Anforderungen an eine akkreditierte Stelle gemäß ISO 17065 zu erfüllen.	20.04.2022
2.0	Nunmehr 1-2 köpfige Verifizierer:innenteams, schriftliche Freigabe durch den Kunden, V-PKR zeichnet nicht mehr	20.09.2023

## Der Weg zur EPD als Prozessablauf (gemäß ISO 17065, Kap.7, bezugnehmend auf ISO 14025):

### 7.1 Allgemeines

Die Bau EPD GmbH betreibt ein Konformitätsbewertungsprogramm gemäß ISO 17065 und ISO 14025 für die Prüfung von EPDs (Umweltproduktdeklarationen). Die Erstellung und Verifizierung von EPDs erfolgt nach allgemeinen Normen für Ökobilanzierung (ISO 14040 bzw. 14044) und spezifischen Normen, für Bauprodukte nach EN 15804 bzw. ISO 21930 bzw. weiterführenden Produktkategorieregeln und Leitfäden. Details zum Programmbetrieb, den ausführenden Organen sowie detaillierte Ökobilanzrechenregeln liefert das Management-System-Handbuch (MS-HB) der Bau EPD GmbH unter Verweis auf alle mitgeltenden Dokumente (M-Doks).

### 7.2 Antrag

Interessierte Kunden müssen für die Prüfung ihrer EPD-Dokumente einen Antrag stellen, siehe M-Dok 27-1 "Antrag auf Verifizierung EPD", dieses Formular ist durch die Kunden ausgefüllt und unterfertigt zu übermitteln.

### 7.3 Antragsbewertung, PKR-Erstellung

Die Bewertung des Antrags erfolgt durch die Leitung der Konformitätsprüfungsstelle (LKBS) oder die Programmleitung des EPD-Programms (PrL-EPD) direkt im Antragsformular M-Dok 27.

Bei der EPD-Erstellung gibt es grundsätzlich zwei technische Dokumententeile, welche den Rahmen des EPD-Programms bilden (Produktkategorieregeln/PKR gemäß ISO 14025):

Allgemeine Produktkategorieregeln präzisieren die Inhalte der EN 15804 und beschreiben die Anforderungen an den Projektbericht und die Rechenregeln für die Ökobilanzierung im Rahmen einer EPD-Erstellung. Die allgemeinen Produktkategorieregeln sind für alle Produkte gültig und müssen zwingend beachtet werden.

In den spezifischen PKR-B Anleitungstexten sind produktspezifische Festlegungen getroffen, die für alle Produkte in einem festgelegten Geltungsbereich anzuwenden sind. Es ist aufgelistet, welche bautechnischen Eigenschaften zu deklarieren und welche umwelt- oder gesundheitsbezogenen Nachweise zu führen sind. Ebenso können sehr detaillierte Rechenregeln Eingang finden.

Im Zuge der Bewertung des Antrags wird festgestellt, ob eine produktspezifische Produktkategorieregel (PKR-B) für die genannten Produkte vorhanden ist oder noch erstellt werden muss. Gemäß ISO 14025 wird bei Neuerstellung oder Erweiterung bestehender PKR ein Produktgruppenforum (PGF) einberufen, welches sich auch Branchenvertretern und Ökobilanz-Fachkräften des unabhängigen PKR-Gremiums zusammensetzt. Sämtliche interessierte Kreise und Stakeholder werden in die Erschaffung solcher Regeln miteinbezogen, bevor sie freigegeben und veröffentlicht werden. Damit wird größtmögliche Transparenz, Vergleichbarkeit und somit Rechtssicherheit bezüglich EPDs geschaffen. Eine PKR-B dient ebenso als Formatvorlage für das EPD-Dokument.

Bei der Ökobilanzerstellung müssen alle produktzugehörigen PKR vollinhaltlich umgesetzt werden.

Bei positiver Bewertung des Antrags auf EPD-Verifizierung wird durch die Bau EPD GmbH ein Anbot gemäß M-Dok 03 „Vertrag Verifizierung Deklaration Teilnahme Programm“ an den Kunden gelegt.

Nach der Beauftragung erfolgt seitens Bau EPD GmbH Evaluierung der eingereichten EPD-Dokumente.

*Anmerkung 1: EPD-Kunden können die Ökobilanzen und EPDs entweder selbst (inhouse) erstellen und einreichen oder damit externe Fachkräfte für Ökobilanzierung beauftragen. Teile der Texte der EPD wie z.B. Produktbeschreibungen können vom Hersteller formuliert werden. Für die Modellierung der Ökobilanz, Interpretation der Daten sowie die Erstellung des Projektberichts zur Ökobilanzstudie werden sowohl eine spezielle Software und Grundlagendatenbanken als auch sehr spezifisches und detailliertes Wissen benötigt.*

*Anmerkung 2: Die Arbeit des PGF zur Erstellung einer PKR kann und soll parallel zum Prozess der Ökobilanz-Erstellung erfolgen.*

#### **7.4 Evaluierung (Verifizierung)**

Der Evaluierungsplan umfasst den Abgleich der eingereichten Dokumente mit den zugehörigen Normen und Regelwerken, nach denen sie erstellt werden müssen.

Die Auswahl der VerifiziererInnen erfolgt gemäß ISO 14025 nach klaren Qualifikationskriterien.

Die Evaluierung erfolgt durch ein- oder zweiköpfige Verifizierungs-Teams auf Basis vereinbarter Normen und allgemeiner sowie spezifischer PKR-Dokumente sowie Berichtsvorlagen und Prüflisten/Checklisten.

Antragsteller sind verpflichtet, den Sachbilanz-Erhebungsbogen, den Projektbericht und das EPD-Dokument an die Bau EPD GmbH zu übermitteln. Zur Vollständigkeit der Akten gehört auch das befüllte M-Dok 08, Excel-Template für die digitale Einspeisung der EPD-Daten in Datenbanken. Wenn die Ausarbeitung dieser Dokumente durch externe Dienstleister („Ökobilanzierer“) erfolgt, benötigt die Bau EPD GmbH eine schriftliche Freigabe des Antragsstellers bezogen auf den zu übermittelnden Letztstand der Dokumente, bevor der Verifizierungsprozess beginnen kann, im M-Dok M27-2.

Im Prozessablauf der Verifizierung ist die Feststellung von Nicht-Konformitäten mit den vereinbarten Regelwerken und die sorgfältige Dokumentation dazu der Kernprozess. Der Kunde wird informiert, wenn Nicht-Konformitäten behoben werden müssen und zusätzliche Evaluierungsaufgaben durchgeführt werden müssen.

### **7.5 Bewertung**

Die Bewertung der Ergebnisse der Evaluierung erfolgen durch die Leitung der Konformitätsbewertungsstelle (LKBS) oder die Programmleitung (PrL-EPD) auf Basis der Verifizierungsberichte des Verifizierungsteams. Bewertet wird die Vollständigkeit der Verifizierungsberichte, das Vorhandensein der Signaturen und ob alle Punkte der Checkliste positiv bewertet wurden. Mit der Unterschrift in den EPD-Dokumenten wird die positive Bewertung dokumentiert.

### **7.6 Entscheidung über Ausstellung der Deklaration (Zertifizierungsentscheidung)**

Die Zertifizierungsentscheidung erfolgt durch die LKBS auf Basis der Verifizierungsberichte, des EPD-Dokuments und nach stichprobenartiger Kontrolle des M-Dok 08.

Die Entscheidung wird dem Kunden mitgeteilt und begründet.

### **7.7 Dokumentation und Eigentumsrechte**

Als Dokumentation dienen die Verifizierungsberichte, der Projektbericht, die Sachbilanzen und die EPD-Dokumente. Mit der Unterschriftsleistung in den EPD-Dokumenten wird die positive Entscheidung dokumentiert.

Die Unterzeichnung erfolgt durch:

1. Die Leitung der Konformitätsbewertungsstelle (LKBS)
2. Beide VerifiziererInnen des Projekts

Das unterzeichnete EPD-Dokument ist die Deklarationsbescheinigung und wird dem Deklarationsinhaber offiziell verliehen.

Die Eigentumsrechte an der Deklaration verbleiben bei der Bau EPD GmbH. Die Deklarationsbescheinigung kann bei Verstößen gegen die vertraglich vereinbarten Regeln und Pflichten, die sich aus dem MS-HB und seinen mitgeltenden Dokumenten ergeben, zurückgezogen werden.

Es gelten die Nutzungsvereinbarungen für Deklarationsdokumente, Zeichen und Logos gemäß MS-HB, M-Dok 03, M-Dok 04 und 04a.

### **7.8 Verzeichnis zertifizierter Produkte, Veröffentlichung von EPD-Dokumenten**

Ein Verzeichnis der EPDs befindet sich im Content Management auf der Webseite [www.bau-epd.at](http://www.bau-epd.at). Sowohl gültige als auch abgelaufene EPDs können aufgefunden werden.

Veröffentlicht wird das EPD-Dokument und seine vom Deklarationsinhaber freigegeben Anhänge und zusätzliche Informationen. Die Sachbilanz der Produktionswerke, der Projektbericht und sonstige Nachweise sind nicht Teil der öffentlichen Kommunikation.

### **7.9 Überwachung**

Eine Überwachung ist grundsätzlich nicht vorgesehen, der Ablauf der Gültigkeit der Deklaration gemäß EN 15804 erfolgt nach 5 Jahren. Eine Verlängerung/Neuausstellung erfordert neuen Antrag. Eine themenbezogene Überwachung findet nur dann statt, wenn z.B. jährliche Nachweise über Energiebezugsdaten erfolgen müssen, d.h. der Kunde deklariert einen Strommix, welcher besser ist als der durchschnittliche Landesstrommix.

### **7.10 Änderungen, die sich auf die Zertifizierung auswirken**

Änderungen, die nicht aus der Sphäre des Deklarationsinhabers resultieren (Änderungen der Normen EN 15804, ISO 21930 bzw. ISO 14045 oder nachgeordneten PKR-Dokumenten) werden dem Kunden von der Bau EPD GmbH mitgeteilt, sobald die Regelwerke veröffentlicht sind. Eine Anpassung ist nach Ablauf der Gültigkeit der EPD notwendig.

Für Änderungen aus der Sphäre des Deklarationsinhabers, die sich mehr als 10% auf einen Indikator auswirken, gibt es in M-Dok 03 eine Übersicht über die Verpflichtung zur Meldung. Das kann unter anderem Produktionsprozesse, Rohstoffmixes oder Energiebezugsdaten betreffen und eine Neuausstellung notwendig machen.

### **7.11 Beendigung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung**

Eine EPD verliert ihre Gültigkeit über die Zeit, d.h. wenn die Daten veralten. Ebenso verliert sie ihre Gültigkeit, wenn sich Änderungen wie oben beschrieben ergeben. Nach Ablauf von spätestens 5 Jahren endet die Gültigkeit, wobei veraltete Daten eingeschränkt immer wieder am Markt verwendet werden, solange es keine Updates oder alternative spezifische Daten gibt. Eine Veröffentlichung im Bereich „ungültige EPDs“ auf Webseiten und Datenbanken macht aus verschiedenen Gründen Sinn für die

Anwender (sie sind oftmals noch passender als generische Daten). Eine Einschränkung der Gültigkeit kann sich auch bzgl. der geographischen Repräsentativität ergeben (Lieferradius ändert sich). Eine längerfristige Aussetzung aufgrund von Änderungen kommt einer Zurückziehung der Deklaration gleich, was eine Neuausstellung auf neuer Datenbasis erfordert. Eine Zurückziehung kann u.a. erfolgen, wenn die Meldepflichten bzgl. Änderungen im Betrieb nicht zeitgerecht erfolgen, die Energiebezugsdaten nicht regelmäßig übermittelt werden oder die vereinbarten Gebühren nicht entrichtet werden.

Im Falle einer Zurückziehung wird die EPD mit einem Ablaufdatum versehen und in den Bereich der „ungültigen EPDs“ verschoben und der Deklarationsinhaber ist verpflichtet, seine weitere Kommunikation darauf auszurichten.

### **7.12 Aufzeichnungen**

Die vertrauliche Aufbewahrung von Aufzeichnungen ist im MS-HB geregelt. Insbesondere die Verifizierungsberichte inkl. Checklisten, die unterzeichneten EPD-Dokumente sowie jährliche Nachweise von Energiebezugsverträgen sind mindestens 10 Jahre lang vom Programmbetreiber aufzubewahren.

### **7.13 Beschwerden und Einsprüche**

Das Verfahren ist geregelt in M-DOK 35 „Management Einsprüche und Beschwerden“.